

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 30

09.09.2020

Seite 186

---

## I n h a l t

- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Haag i. OB (Verbandssatzung) vom 19.08.2020
- verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Satzung**  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
Haag i. OB  
(Verbandssatzung)

Vom 19.08.2020

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Haag i. OB die folgende mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 29.07.2020 genehmigte

**Satzung:**

**§ 1**

**Name, Sitz und Bestand des Schulverbandes, Mitgliedschaft**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
'Schulverband Haag i. OB'.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in Haag i. OB, Marktplatz 7.
- (4) Die Gemeinden, die ganz oder mit einzelnen Gemeindeteilen zum Schulsprengel der Mittelschule Haag i. OB gehören, sind Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Haag i. OB.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes Haag i. OB umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 03. Juli 1979 zuletzt geändert durch die 40. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 03. August 2010 festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Haag i. OB.

**§ 2****Aufgabe des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Haag i. OB.

**§ 3****Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung und den Vorsitz regelt § 9 Verbandssatzung.

**§ 4****Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbandes zuständig, die nicht nach der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

**§ 5****Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden**

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

**§ 6****Geschäftsgang des Schulverbandes**

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

## **§ 7 Kassengeschäfte**

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Haag i. OB geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält der Markt Haag i. OB eine Entschädigung. Diese wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Markt Haag i. OB und dem Schulverband Haag i. OB geregelt.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,- EURO für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €. Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnung A geändert, gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 der Vomhundertsatz, mit dem die Besoldungsordnung A angepasst wurde.  
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40,- EURO, für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den im Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit abweichend von § 8 Abs. 3 für jede angefangene Stunde

Prüfungstätigkeit 15,- €. Die Entschädigung steht neben den gekorenen auch den geborenen Mitgliedern zu.

### **§ 10 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf eine Umlage.  
Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern gem. Art. 9 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BaySchFG erhoben
- (2) Die Umlage nach Abs. 1 gliedert sich in eine Verwaltungs- und eine Vermögensumlage.  
Es wird für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts eine Verwaltungsumlage und für den ungedeckten Bedarf des Vermögenshaushalts eine Vermögensumlage festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt in der Haushaltssatzung.

### **§ 11**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) Soweit ein weitergehender Ausgleich von Vor- und Nachteilen vorgenommen wird, wird dieser in einer ergänzenden Vereinbarung nach Art. 27 KommZG getroffen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 2014 außer Kraft.

Haag i. OB, den 19. August 2020

Schulverband Haag i. OB



Schätz  
Vorsitzende  
der Schulverbandsversammlung

**Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf**

**Nr. 3482385501**

**lautend auf**

***Albert Zimmermann geb. 11.01.1939***

***Irina Zimmermann geb. 30.06.1942***

***Robert- Koch -Str. 1b***

***84489 Burghausen***

**wird für kraftlos erklärt.**